

Niederschrift

Vorsitzender: Ministerialrat P e l l e n g a h r

Beisitzer: Dr. Maschke (Lichtspielgewerbe)
Dr. Mahn (Kunst und Literatur)
Frau Reitz und
Zimmermann (Volkswohlfahrt.)

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer gegen die Zulassung des Bildstreifens

"Sklaven der Liebe"

durch die Filmprüfstelle München erschienen

für Antragsteller Dr. iur. Walther F r i e d m a n n mit Vollmacht.

Eine schriftliche Begründung der Beschwerde der Beisitzer war nicht eingegangen.

Dr. Friedmann beantragte, die Beschwerde der Beisitzer als unzulässig zu verwerfen, indem er unter Bezugnahme auf den Wortlaut des § 12 Abs. 2 des Reichslichtspielgesetzes ausführte, dass den Beisitzern nur das Recht der Beschwerde im Fall eines Filmverbots zustehe.

Der Antrag wurde unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung der Oberprüfstelle abgelehnt.

Dr. Friedmann erklärte sodann, dass er auch seinerseits namens des Antragstellers gegen die Entscheidung der Prüfstelle Beschwerde einlege, soweit sie Teilverbote ausspreche. Er legte glaubhaft dar, dass am gleichen Tage telegraphisch bei der Filmprüfstelle München Beschwerde eingelegt worden war.

Es wurde beschlossen, die Beschwerde zuzulassen.

Hierauf wurde der Bildstreifen vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Vertreter des Antragstellers zur Sache. Er erklärte sich mit weiteren Ausschnitten einverstanden. Es wurde folgende

Entscheidung:

Entscheidung

verkündet:

I. Die von zwei Beisitzern erhobene Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Die Entscheidung der Filmprüfstelle München vom 4. Juni 1924 - Nr. 555 - wird dahin abgeändert:

Die Teilverbote zu 1, 2, 3 und 5 der Entscheidung werden aufgehoben.

Die übrigen Teilverbote werden aufrecht erhalten, und zwar:

a) Im II. Akt nach Titel 26: Der Gutsherr hält Sanda fest, während ihr Tschuki ein Schlafmittel einflösst ... Länge 2,60 m

b) Im IV. Akt nach Titel 14: Die allmähliche Wirkung des Getränkes auf den Gutsherrn. Es darf gezeigt werden, wie der Gutsherr das Glas austrinkt und das leere Glas auf den Boden schleudert, sodann wie er an Fuss des Stuhles niedersinkt und stirbt. Länge 43,80 m. zus. 46,4 m.

III. Die Kosten des Verfahrens fallen den Antragsteller zur Last.

G r ü n d e.

I. Hinsichtlich des Inhalts des Bildstreifens wird auf die zutreffende Beschreibung und die Gründe der Filmprüfstelle München Bezug genommen.

II. Die Beschwerde der beiden Beisitzer ist zulässig erhoben, sie musste aber als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kammer ist den Ausführungen der Filmprüfstelle München dahin beigetreten, dass ein Grund, die Zulassung des Bildstreifens zu versagen, nicht vorliege.

Der Beschwerde des Antragstellers konnte teilweise stattgegeben werden.

Was die von der Filmprüfstelle ausgesprochenen Teilverbote anbetrifft, so hat sich die Kammer hinsichtlich der Verbote zu 1, 2, 3 und 5 der Entscheidung der Prüfstelle nicht angeschlossen. In den Fällen zu 2 und 5 hat sie die verrohende Wirkung in

Zusammenhang


Zusammenhang des Bildstreifens verneint, vielmehr war sie der Ansicht, dass diese Vorgänge zur Kennzeichnung des brutalen Charakters des Gutsherrn wesentlich beitragen und eher abschreckend zu wirken geeignet sind. Zur Charakterisierung des Gutsherrn dient ebenfalls der zu 1 verbotene Vorgang, ohne dass eine entsittlichende Wirkung von ihm ernstlich befürchtet werden müsste. Die Scene zu 3, die das auf dem Sofa liegende Mädchen darstellt, überschreitet nach Ansicht der Kammer nicht die durch die Rücksicht auf die Sittlichkeit gebotene Grenze, zumal sie nicht übermässig ausgedehnt wird.

Dagegen ist die Kammer hinsichtlich der Teilverbote zu 4 und 6 dem Standpunkt der Prüfstelle dahin beigetreten, dass die hier dargestellten Vorgänge eine verrohende Wirkung auszuüben geeignet sind. Insoweit waren daher die Teilverbote der Prüfstelle aufrecht zu erhalten.

Damit rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle mussten dem Antragsteller auferlegt werden, weil er mit der Beschwerde nicht im vollen Umfang durchgedrungen ist. (§ 2,5 der Gebührenordnung vom 23. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 - Reichsministerialblatt 3. 1033.-)

Beglaubigt:

 *[Handwritten Signature]*
-Regierungsinspektor.

[Handwritten Signature]

